

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2127/17

Dresden,
16. August 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD
Drs.-Nr.: 6/10213
Thema: Drogenhändler Anklagen, Verurteilungen, Struktur

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff des „Drogenhändlers“ ist gesetzlich nicht definiert. Ausgehend vom Wortlaut des § 29 Absatz 1 Nummer 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) versteht die Staatsregierung für die Beantwortung der Kleinen Anfrage darunter das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Hierbei handelt es sich aber um nur eine Alternative des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln, die durch § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert wird. Nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG wird daneben auch bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Wie viele Drogenhändler wurden wegen Verstoß gegen § 29 Absatz 1 Nr.1 BtMG im Jahr 2016 angeklagt und verurteilt?

(Bitte aufschlüsseln nach Zahl der Anklagen und Verurteilungen für die aus Anlage I zu § 1 Absatz 1 BtMG ersichtlichen einzelnen Drogen unter Einbeziehung von Mehrfachnennungen, soweit ein Drogenhändler mehrere Drogen zum Kauf angeboten hat)

Frage 2:

Wie viele dieser Drogenhändler sind dem Klein-, Zwischen- und Großhandel zuzuordnen gewesen? (Hilfsweise, kann Handel in geringer, „mittlerer“ und nicht geringer Menge angegeben werden.)

Frage 3:

Wie viele Drogenhändler wurden 2016 zu Geldstrafen, Bewährungsstrafen und Freiheitsstrafen verurteilt?

(Bitte nach gehandelter Droge sowie nach Anzahl der Verurteilungen zu Geld-, Bewährungs- und Freiheitsstrafen aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Ausführungen in der Vorbemerkung vorangestellt, werden die Fragen aus Gründen der Zumutbarkeit nicht beantwortet.

Im Jahr 2016 wurde durch die sächsischen Staatsanwaltschaften gegen 2.239 Beschuldigte in 2.095 Verfahren, denen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zugrunde lagen, Anklage erhoben.

Bei diesen Verfahren handelt es sich um solche, die in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Sachgebietsschlüssel 60 (Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht) bzw. dem Sachgebietsschlüssel 61 (sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz) gekennzeichnet wurden. Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG werden mit dem Sachgebietsschlüssel 61 erfasst, es sei denn, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind im

Schwerpunkt auch Straftaten, die dem Sachgebietsschlüssel 60 zuzuordnen sind, dann erfolgt die Erfassung in diesem Sachgebiet.

Eine darüber hinausgehende Auswertung nach den mit der Kleinen Anfrage erfragten Kriterien „Drogenhändler“, „Art der einzelnen Drogen“ und Zuordnung zum „Klein-, Zwischen- und Großhandel“ ist nicht möglich. Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine statistische Kennzeichnung danach, ob es sich bei den Angeklagten um „Drogenhändler“ handelt. Auch hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel und der Zuordnung zum „Klein-, Zwischen- und Großhandel“ erfolgt keine statistische Erfassung.

Bei den sächsischen Gerichten wurden im Jahr 2016 815 Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 60 und 2.004 Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 61 erledigt. Eine darüber hinausgehende Auswertung nach den mit der Kleinen Anfrage erfragten Kriterien ist auch den sächsischen Gerichten ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich. Insbesondere können auch bei den sächsischen Gerichten aus den Sachgebietsschlüsseln 60 und 61 nicht jene Verfahren herausgefiltert werden, in denen die Tatbestandsalternative des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln gegenständlich ist. Auch liegt keinerlei statistische Erfassung über die Art der Drogen vor, die Gegenstand der entsprechenden Verfahren sind.

Eine vollständige Beantwortung der Fragen würde, soweit nach der Anzahl von Anklagen und der Zuordnung zum „Klein-, Zwischen- und Großhandel“ gefragt wird, daher die händische Auswertung von 2.095 Ermittlungsverfahren bei den sächsischen Staatsanwaltschaften erfordern.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung der Akten zu insgesamt 2.095 Verfahren anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 130 Arbeitstage für einen Mitarbeiter geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Soweit mit der Kleinen Anfrage nach Verurteilungen von „Drogenhändlern“ (zu Geldstrafen, Bewährungsstrafen und Freiheitsstrafen) gefragt wird, wäre die händische Auswertung von 2.819 Verfahrensakten bei den sächsischen Gerichten erforderlich. Auch insoweit wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen erforderlich. Der für die händische Auswertung erforderliche Zeitaufwand für insgesamt 2.819 Verfahrensakten wird unter Berücksichtigung des bereits dargelegten Maßstabes auf mindestens 176 Arbeitstage für einen Mitarbeiter geschätzt. Dies ist aus den bereits dargelegten Gründen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow